



Kantonsrat, 9102 Herisau

An die Mitglieder
des Kantonsrates

Damian Rüger
Leiter ad Interim Parlamentsdienst
Tel. +41 71 353 62 58
Damian.Rueger@ar.ch

Herisau, 11. Juli 2025

5000.996

Kantonaler Richtplan; Anpassung Kapitel Energie (Grosswindanlagen und Solarenergie)

2. Bericht und Antrag der Kommission Bau und Volkswirtschaft vom 11. Juli 2025

Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

A. Ausgangslage

Der Kanton Appenzell Ausserrhoden ist vom Bund her verpflichtet, in seinem Richtplan geeignete Gebiete für Grosswindanlagen und Solaranlagen auszuweisen.

Gesetzliche Basis dazu ist der Art. 10 des eidgenössischen Energiegesetzes, der Art. 8b des Raumplanungsgesetzes und abgeleitet davon das Konzept Windenergie des Bundesrates.

Ein grundsätzlicher Verzicht auf die Festlegung von Eignungsgebieten für Grosswindkraftanlagen im Richtplan gemäss dem Windenergiekonzept des Bundes ist nur dann zulässig, wenn die lokalen Voraussetzungen für die Nutzung – insbesondere hinsichtlich Topografie und Windverhältnissen – nicht gegeben sind. Die Windpotenzialkarte des Bundes weist für Appenzell Ausserrhoden mehrere Gebiete mit hohem Windpotenzial aus. Auch die topografischen Gegebenheiten sprechen für einen Bau von Windenergieanlagen. Die Voraussetzungen für einen Verzicht im Sinne von Artikel 10 des Energiegesetzes sind daher nicht erfüllt.

Mit der Anpassung des Kapitels E.2, Energieversorgung wird konsequenterweise der kantonale Richtplan an diese neuen Vorgaben der eidgenössischen Energie- und Raumplanungsgesetzgebung im Bereich Wind- und Solarenergie angepasst.

Der Richtplan ist ein zentrales Steuerungsinstrument des Kantons. Seine Hauptaufgabe ist die Abstimmung der wichtigen raumwirksamen Tätigkeiten aller staatlichen Ebenen im Hinblick auf die anzustrebende Entwicklung. Die kantonale Richtplanung hat zum Ziel, stufengerecht mögliche Eignungsgebiete festzulegen und diese räumlich und



zeitlich zu koordinieren. Die durchgeführte Interessenabwägung stützt sich auf das Konzept Windenergie des Bundes ab.

Durch die Anpassung des Richtplans werden die notwendigen planungsrechtlichen Rahmenbedingungen geschaffen. Nachfolgend können im Rahmen einer kantonalen Nutzungsplanung konkrete, potenzielle Projekte initiiert werden. Die Richtplananpassung gewährleistet Transparenz sowie Rechtssicherheit für die weitere Planung.

Zur Rechtsnatur des Richtplans: Der Richtplan ist das behördeninterne Planungsmittel, das die Richtlinien für die weitere raumplanerische Regelung, insbesondere für die Aufstellung von Nutzungs- oder Zonenplänen, festlegt. Der Richtplan ist ein eigenständiges behördenverbindliches Instrument staatlichen Handelns. Er kann daher weder als Rechtssatz (wie ein Gesetz oder eine Verordnung) noch als Verfügung qualifiziert werden. Die Festlegungen im Richtplan werden erst durch den Nutzungsplan in grundeigentümerverbindliche Anordnungen überführt.

Zusammenfassung der rechtlichen und energiepolitischen Grundlagen (siehe Beilagen 1.4 – 1.6 des RR; diverse Studien)

Die energie- und klimapolitischen Rahmenbedingungen auf Bundes- und Kantonebene beruhen auf mehreren strategischen und gesetzlichen Grundlagen:

Bund:

- **Energiestrategie 2050:** Der Umbau des Schweizer Energiesystems erfolgt durch den Ausstieg aus der Kernenergie, die Dekarbonisierung der Wärmeversorgung und des Verkehrs, die Förderung erneuerbarer Energien und die Steigerung der Energieeffizienz.
- **Klimastrategie 2050:** Ziel ist die Klimaneutralität bis 2050 («Netto-Null»). Bis zum Jahr 2050 soll die Schweiz in der Gesamtbilanz keine Treibhausgasemissionen mehr ausstossen.
- **Energiengesetz (EnG):** Legt verbindliche Ausbauziele für erneuerbare Stromproduktion bis 2035 und 2050 fest und definiert nationale Interessen an der Nutzung erneuerbarer Energien. Kantone sind zur Planung entsprechender Flächen verpflichtet. Ein wichtiger Bestandteil ist die Planungspflicht für Kantone zur Bezeichnung der für die Nutzung der Windenergie geeigneten Gebiete, der Gewässerabschnitte zur Nutzung der Wasserkraft sowie der Produktion von zusätzlicher Elektrizität aus Photovoltaik-Grossanlagen.
- **Stromgesetz ("Mantelerlass", 2024):** Hebt die Ausbauziele für erneuerbare Energien weiter an. Der Nettoimport von Strom im Winterhalbjahr soll 5 TWh nicht überschreiten – Technologien mit hoher Winterstromproduktion wie Windkraft sind dafür zentral.
- **Klima- und Innovationsgesetz (2023):** Verankert die Klimaneutralität bis 2050 gesetzlich auf Bundesebene.
- **Konzept Windenergie des Bundes:** Behördlich verbindliches Planungsinstrument zur Windenergienutzung. Kantone müssen bei ihrer Raumplanung die Bundesziele berücksichtigen. Für Appenzell Ausserrhoden ergibt sich daraus ein Orientierungsrahmen von jährlich 40 bis 180 GWh Windstrom bis 2050.

Kanton:

- **Energiekonzept 2017–2025 des Kantons:** Bildet die Grundlage für die energiepolitische Arbeit des Kantons, und enthält die mittelfristige Strategie zur Reduktion des Energieverbrauchs, zur Erhaltung der Wasserkraftproduktion und zum Ausbau der erneuerbaren Energien (v.a. Sonne, Wind). Das kantonale Energiekonzept beinhaltet auch ein Ausbauziel für Windenergie (5 GWh/a bis 2025).
- **Kantonales Energiengesetz (2023):** Verankert Ausbauziele für erneuerbare Energien (das bis 2035 mindestens 40% des im Kanton verbrauchten Stroms kantonsintern aus erneuerbaren Energien erzeugt werden soll, namentlich durch die Nutzung von Sonne, Wind und Wasser), sowie energetische Bauvorschriften (z. B. Pflicht zur Eigenstromerzeugung bei Neubauten). Es setzt die MuKE n 2014 um und geht teilweise darüber hinaus.

Die Kommission Bau und Volkswirtschaft hat an ihren Sitzungen vom 6. Februar 2025, 24. März 2025, 27. Mai 2025 und 24. Juni 2025 die geplante Anpassung am Richtplan beraten. Für die Beratung standen folgende Unterlagen zur Verfügung:



- Bericht und Antrag RR
- Beilage 1.1 Richtplananpassung
- Beilage 1.2 Bericht Richtplananpassung
- Beilage 1.3 Auswertungsbericht Vernehmlassung und Volksdiskussion
- Beilage 1.4 Studie Erneuerbare Energien
- Beilage 1.5 Studie Eignungsgebiete
- Beilage 1.6 Beilage 1–4 zur Studie Eignungsgebiete

An den Sitzungen standen Regierungsrat Dölf Biasotto, Markus Fäh, Amtsleiter/Kantonsplaner, Amt für Raum und Wald, und Departementssekretär des Departements Bau und Volkswirtschaft, Lukas Gunzenreiner zur Verfügung.

Für schriftliche Fragen und Antworten zur Verfügung standen:

- Ratschreiber Dr. Roger Nobs
- Markus Fäh, Amtsleiter/Kantonsplaner, Amt für Raum und Wald, DBV
- Michael Baumann, Stv. Departementssekretär, DBV
- Martin Rüdüsüli, Senior Energie Experte, Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen VSE
- Clemens Bolli, Senior Public Affairs Manager, Axpo Services AG

B. Erwägungen

1. Planungs- und Umsetzungsstufen

Der Regierungsrat erfüllt mit der vorliegenden Richtplananpassung die bundesrechtlichen Vorgaben gemäss Art. 10 EnG und Art. 8 RPG. Damit wird die Grundlage geschaffen, um später in den nachfolgenden Planungsebenen überhaupt Windenergie-Projektentwicklungen in Erwägung ziehen zu können.

Die Planung einer Windkraftanlage oder eines Windparks ist komplex und langwierig. Eine wesentliche Voraussetzung auf kantonaler Ebene ist die Anpassung des Richtplans. Bei der Festlegung von Eignungsgebieten schreibt der Bund zwingend eine umfassende Interessenabwägung vor. Nach einer positiven Entscheidung über einen Pachtvertrag können erste Windmessungen veranlasst werden. Es folgen das Nutzungsplanungs- sowie das Baubewilligungsverfahren gemäss den kantonalen Vorgaben. Gegen den kantonalen Nutzungsplanung resp. Baugesuche kann Einsprache erhoben werden. Gegen den Planerlass resp. den Bauentscheid steht der ordentliche Rechtsweg offen (Rekurs verwaltungsintern, Beschwerde an Obergericht, Beschwerde an Bundesgericht).

Der sorgsame Umgang mit der Landschaft sowie die Qualität der Projekte haben gemäss Aussage des Regierungsrates dabei hohe Priorität. Dazu zählt auch die Berücksichtigung privater Interessen im Umfeld potenzieller Anlagen. Aus diesem Grund wurde ein entsprechender Planungsgrundsatz im Richtplan verankert.

Bei einem allfälligen konkreten Projektvorhaben muss stets eine ganzheitliche Betrachtung erfolgen. Ein Projekt hat energierelevante und wirtschaftliche Interessen ebenso wie die raumplanerischen und umweltbezogenen Anforderungen ausgewogen zu berücksichtigen. Zudem gilt es die Gegebenheiten des Umfelds sorgsam zu beachten. Die Projektentwicklung erfordert daher einen sorgfältigen Aushandlungsprozess unter Einbezug interdisziplinärer Interessen.

Die nachfolgende Grafik gibt einen Überblick über die vier Phasen des Planungsprozesses:

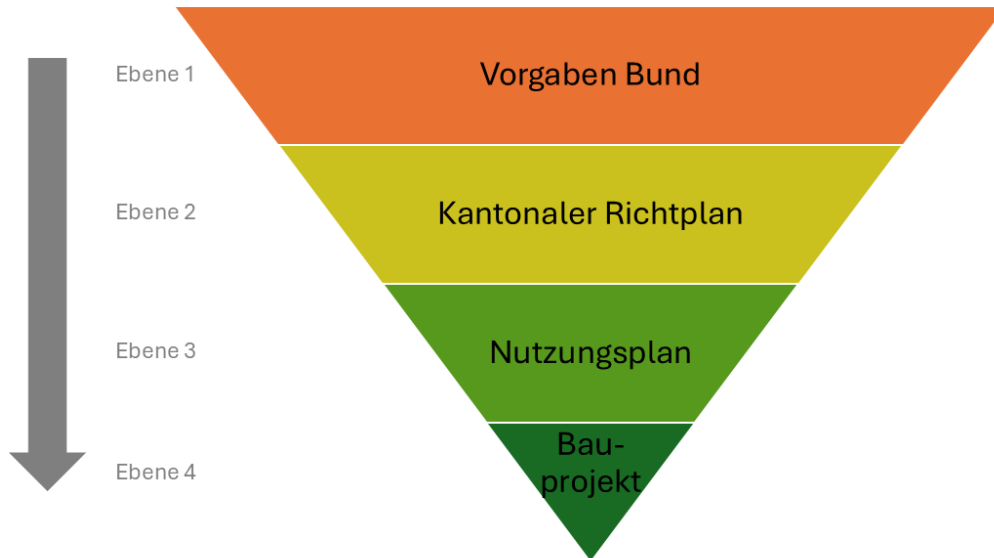


Abbildung 1 Die vier Planungsebenen und Phasen für den Bau einer Windenergieanlage. Quelle: Eigene Darstellung KBV

Abbildung 1 verdeutlicht, dass ein komplexer Prozess mit unterschiedlichen Ebenen vor dem konkreten Bau einer einzelnen Windenergieanlage greift. Zunächst gibt der Bund sehr breite Vorgaben vor. Ableitend von ebendiesen Vorgaben werden immer konkret werdende Planungen durchgeführt, die schliesslich zum Bau einer einzelnen konkreten Windenergieanlage führen.

Im vorliegenden Geschäft geht es ausschliesslich um die Ebene 2, um die Anpassung des kantonalen Richtplans.

Wie eingangs erwähnt, stellt der Richtplan die Steuerung und Koordination der räumlichen Entwicklung im Bereich Windenergie sicher. Er basiert auf einer sorgfältigen Abwägung von Nutzungs- und Schutzinteressen und legt die Eignungsgebiete inklusive Priorisierung fest. Alle weiteren Details sind Aufgabe der nachgelagerten Planung. Gemäss Art. 9 Abs. 2 des Raumplanungsgesetzes (RPG) ist der Richtplan zudem zu überprüfen und erforderlichenfalls anzupassen, wenn sich die Verhältnisse geändert haben oder neue Aufgaben zu lösen sind

Die nachfolgende Ebene 3 – die kantonale Nutzungsplanung (einschliesslich Zonenplananpassung und Sondernutzungsplan) – legt unter anderem den genauen Standort, die maximal zulässigen Bauhöhen, Abstände sowie die Erschliessung fest.

Die letzte Ebene 4 befasst sich mit dem konkreten Bauprojekt und umfasst das ordentliche Baubewilligungsverfahren sowie Bau-, Installations- und Betriebsauflagen.

Folgende Tabelle fasst die Planungsphasen und Inhalte zusammen, und zeigt die Verfahrensschritte für die Planung einer Windkraftanlage auf:

Ebene / Instrument	Akteur			Inhalt	Bemerkung
	Bund	Kanton	Gemeinde		
Bund: Energiegesetz, Raumplanungsgesetz, Konzept Windenergie des Bundesrats	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> - Strategische Ziele und Grundsätze - Vorgaben für die Richtplanung - Ausschlussziele- und Vorbehaltsgebiete (Gebiete, in denen Windenergie ausgeschlossen sind, sowie Gebiete mit besonderen Vorbehalten) - Zielvorgabe für die Kantone: Ausbauziel des Bundes für den Kanton AR: 40-180 GWh/a aus Windenergie bis 2050) 	<ul style="list-style-type: none"> - Die kantonale Planung muss die Bundesvorgaben berücksichtigen (Art. 13 RPG)
Kantonaler Richtplan (Genehmigung durch KR)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> - Strategische Ziele und Grundsätze - Festlegung der Eignungsgebiete - Priorisierung der Eignungsgebiete - Aufträge für die nachfolgende Planung definiert werden, die spezifisch im Rahmen der Nutzungsplanung zu vertiefen und zu beurteilen sind. Die entsprechenden Anweisungen/Aufträge sind unter Planungsanweisungen im Richtplanbeschluss formuliert. 	<ul style="list-style-type: none"> - Basierend auf Art. 8 RPG und Art. 10 EnG - Behördenverbindlich - Die kantonale Richtplanung hat zum Ziel, stufengerecht mögliche Eignungsgebiete festzulegen und diese räumlich und zeitlich zu koordinieren. - Die kantonale Richtplanung sagt nicht abschliessend aus, ob und in welcher Form Windenergieanlagen effektiv in einem Gebiet machbar sind. Dies ist in weiteren Planungsschritten zu prüfen. - Die Richtplanung hat basierend auf einer einheitlichen Methodik mit einer gesamtheitlichen Betrachtung zu verfolgen.
Kantonale Nutzungsplanung (Genehmigung durch RR) - Zonenplananpassung - Sondernutzungsplan	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> - Standort und Maximalhöhen - Abstände - Erschliessung - Begleitmassnahmen - Gestaltung und landschaftliche Einbettung - Immissionsschutz - Umweltverträglichkeitsbericht 	<ul style="list-style-type: none"> - Basierend auf Art. 11 kBauG - Eigentümergebundenheit - Die Umsetzung basiert auf einem konkreten Projekt. Das Projekt ist Sache eines Investors.
- Baubewilligung	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> - Konkretes Projekt mit Beilagen - Bau-, Installations- und Betriebsauflagen - Umweltverträglichkeitsprüfung - Ersatzmassnahmen nach Art. 18 NHG - Gesuche für spezielle Bewilligungen 	<ul style="list-style-type: none"> - Feststellung der Erfüllung gesetzlicher und planerischer Vorgaben

Tabelle 1: Planungsphasen und Inhalte: Verfahrensschritte für die Planung einer Windkraftanlage. Quelle: Amt für Raum und Wald.

Erklärungen zur kantonalen Nutzungsplanung:

Die nachfolgenden Ausführungen zur kantonalen Nutzungsplanung dienen der Erläuterung von Zweck, Ablauf und rechtlichen Grundlagen dieses zentralen Planungsinstrumentes. Aufgrund der zunehmenden Bedeutung erneuerbarer



Energien und der damit verbundenen Anforderungen an Raumplanung und Projektentwicklung, ist es wichtig, die verschiedenen Stufen der Planung – insbesondere im Hinblick auf die kantonale Energiezonen- und Sondernutzungsplanung – nachvollziehbar darzustellen. Die Erklärungen sollen insbesondere aufzeigen, wie Projekte vorbereitet, geprüft und schliesslich genehmigt werden, welche Rolle Machbarkeitsstudien einnehmen, wie der Einbezug von Gemeinden erfolgt und welche Mitwirkungsmöglichkeiten bestehen. Auch wird auf die aktuellen Entwicklungen auf Bundesebene eingegangen, die künftig Einfluss auf kantonale Verfahren haben werden. Ziel ist es, Transparenz über den Planungsprozess zu schaffen und die Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen Kanton, Gemeinden und Bevölkerung klar darzulegen.

Die kantonale Nutzungsplanung besteht aus einer kantonalen Nutzungszone und einem Sondernutzungsplan.

- Im Rahmen der Zonenplananpassung wird eine der Grundnutzung überlagernde Energiezone gemäss Art. 11 Abs. 1 BauG festgelegt. In kantonalen Nutzungszone besteht eine Sondernutzungsplanpflicht (Art. 11 Abs. 2 BauG).
- In Rahmen der Sondernutzungsplanung sind mindestens Aussagen über die Art, Lage und Dimensionierung der Anlagen, die Bau- und Installationsbereiche, die Erschliessung sowie die Mindestabstände zu erbringen.

Zweck des Sondernutzungsplans:

- Im Rahmen der Richtplanung erfolgt primär eine räumliche und zeitliche Festlegung von geeigneten Gebieten.
- Im Rahmen der Nutzungsplanung werden neben der Festlegung der Energiezone insbesondere basierend auf einem konkreten Projektvorhaben die spezifischen Sonderbauvorschriften festgelegt.
- Im Sondernutzungsplan ist anhand von Varianten ein Richtprojekt zu erarbeiten, dass sowohl in Bezug auf den Nutzen bzw. Wirtschaftlichkeit funktioniert als auch die Einbettung in Natur und Landschaft (Siedlung) ausgewogen sicherstellt. Dies bedingt eine lokal detaillierte Analyse und Lösungsentwicklung.
- Aus diesem Grund werden auf der Stufe der Richtplanung keine Perimeter (konkret abgegrenzte Flächen für bestimmte Nutzungen) definiert, da dies methodisch nicht stufengerecht wäre. Dies auch in Übereinstimmung mit den Vorgaben des Baugesetzes (Art. 11 Abs. 2 BauG). Der Richtplan muss geeignete Gebiete und Planungsgrundsätze mit genügend Spielraum festlegen.

Als Grundlage für eine kantonale Nutzungsplanung wird eine Machbarkeitsstudie erstellt, die bei einem positiven Resultat anschliessend zu einem Richtprojekt für die kantonale Nutzungsplanung weiterverarbeitet wird. Im Rahmen der Machbarkeitsstudie werden u.a. nachfolgende Inhalte konkretisiert und in Bezug auf die Machbarkeit geprüft:

- Energieproduktion (Durchführung von Windmessungen)
- Grobbeurteilung der Landschaftsverträglichkeit
- Analyse und Grundsätzlicher Nachweis der Lärmvorschriften
- Analyse der von Flora und Fauna mit entsprechendem Massnahmenbedarf (Ausschluss)
- Fledermausaktivitäten
- Analyse der Erschliessung (Netz- und Strassenseite) mit entsprechendem Massnahmenbedarf
- Prüfung der Wirtschaftlichkeit
- Einhaltung der Bundesinteressen
- Einhaltung der Planungsaufgaben gemäss kantonalem Richtplan

Die Machbarkeitsstudie ist in Varianten zu erstellen, um die Auswirkungen gesamtheitlich erfassen zu können. Die Machbarkeitsstudie wird durch den Projektanten erstellt und durch die kantonalen Fachstellen eng begleitet. Der Einbezug der Gemeinden ist im Hinblick auf die weiteren Verfahren ebenfalls sinnvoll. Die Machbarkeitsstudie ist für



eine Projektant "Standard", um die finanziellen Risiken im Griff zu haben. Eine Planung (Nutzungsplanung und Baubewilligung) ist mit sehr hohen Planungskosten verbunden.

Einflussmöglichkeiten der kommunalen oder kantonalen Stimmbevölkerung (gem. DBV):

- Nach geltendem Recht sind für die Umsetzung eines Projekts ein kantonaler Nutzungsplan inkl. Sondernutzungsplan und eine kommunale Baubewilligung notwendig.
- Der kantonale Nutzungsplan wird vom DBV erlassen und vom RR genehmigt. Die Baubewilligung wird von der Gemeindebaubehörde erteilt.
- Die Beschlüsse sind nicht referendumsfähig. Weder das kantonale noch das kommunale Stimmvolk kann über das Projekt abstimmen. Sowohl Richtplan wie auch Nutzungsplan bieten ein Mitwirkungsverfahren.
- Die Gemeinden sind jedoch vor dem Erlass des kantonalen Nutzungsplans anzuhören und können selbständig Einsprache erheben.

Laufende Entwicklung auf Bundesebene (gem. DBV):

- Derzeit läuft eine Anpassung des Energiegesetzes des Bundes.
- Mit dem sogenannten Beschleunigungserlass sollen die Kantone für Windenergieprojekte ein Plangenehmigungsverfahren einführen. Dieses Verfahren soll die Nutzungsplanung und die Baubewilligung zusammenfassen.
- Über die Plangenehmigung soll der Kanton entscheiden. Dieser Beschluss ist nicht referendumsfähig. Daher wird auch hier das kantonale Stimmvolk nicht über das Projekt abstimmen können.
- Der Beschleunigungserlass sieht derzeit die Zustimmung der Standortgemeinde vor. Die Kantone sollen jedoch davon abweichen können („soweit das kantonale Recht nichts anderes bestimmt“).
- Im Rahmen der Schaffung der entsprechenden kantonalen Gesetzesgrundlagen wird sich daher die Frage über den Einbezug der Gemeinden und damit auch über eine kommunale Abstimmung über einzelne Projekte stellen.

2. Stromausbau und Versorgungssicherheit: Stromlücke im Winter, Überschuss im Sommer

Am 9. Juni 2024 hat die Schweizer Stimmbevölkerung das "Stromgesetz" angenommen; in Appenzell Ausserrhoden lag der Ja-Anteil bei 60,1 %. Damit wurden die Ausbauziele für erneuerbare Energien ohne Wasserkraft deutlich erhöht: Bis 2035 sollen 35 TWh, bis 2050 45 TWh produziert werden. Gleichzeitig wurde die Bestimmung eingeführt, dass der Nettoimport von Elektrizität im Winterhalbjahr den Richtwert von 5 TWh nicht überschreiten soll. Um die Versorgungssicherheit in den Wintermonaten zu gewährleisten, sind deshalb Technologien mit hohem Winterstromanteil – wie die Windenergie – besonders relevant.

Am 25. September 2022 stimmte die Ausserrhoder Bevölkerung mit rund 61 % dem revidierten kantonalen Energiegesetz zu. Es legt fest, dass bis 2035 mindestens 40 % des Stromverbrauchs durch erneuerbare Energien aus dem Kanton gedeckt werden sollen. Das neue Stromgesetz des Bundes setzt jedoch deutlich höhere Ziele: Würde das nationale Ausbauziel proportional auf Appenzell Ausserrhoden übertragen, müsste der Kanton bis 2035 rund 220 GWh bzw. 65 % des Strombedarfs mit neuen erneuerbaren Energien (ohne Wasserkraft) decken.

Wie bereits erwähnt, gibt der Bund eine kantonale Verteilung in Form eines Orientierungsrahmens vor. Die Kantone sind damit verpflichtet, solidarisch und entsprechend ihrem Potenzial zum Erreichen der nationalen Ausbauziele zu den Erneuerbaren beizutragen. Auch Appenzell Ausserrhoden muss sein Windenergiepotenzial nutzen – insbesondere, da das Ausbaupotenzial der Wasserkraft im Kanton bereits weitgehend ausgeschöpft ist.

Alein mit Photovoltaik lassen sich die energiepolitischen Ziele nicht erreichen – insbesondere nicht im Winterhalbjahr. Die zentrale Herausforderung bleibt die Winterstromlücke, während im Sommer ein Stromüberschuss zu erwarten ist.



Die folgenden Grafiken veranschaulichen diese saisonale Diskrepanz:

Stromausbau 1.1.2024 (Appenzell Ausserrhoden) Versorgungssicherheit im Winterhalbjahr

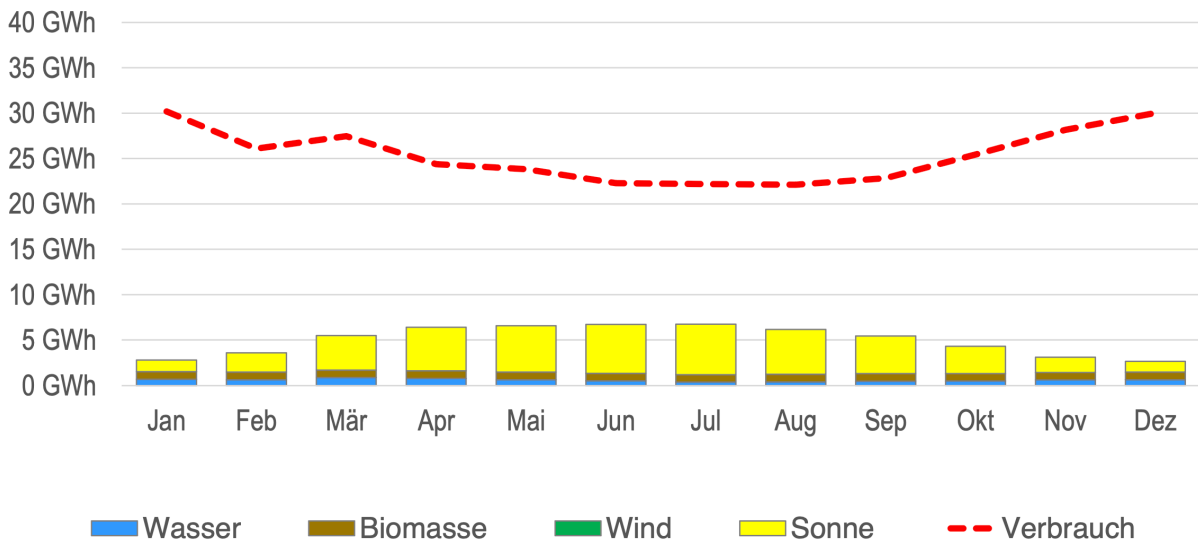


Abbildung 2 Aktuelle Stromproduktion versus Stromverbrauch im Kanton. Quelle: DBV

Stromausbauziel 2050 (Bund) Szenario «Zero Basis» gemäss Energieperspektiven 2050+ (eigene Darstellung)

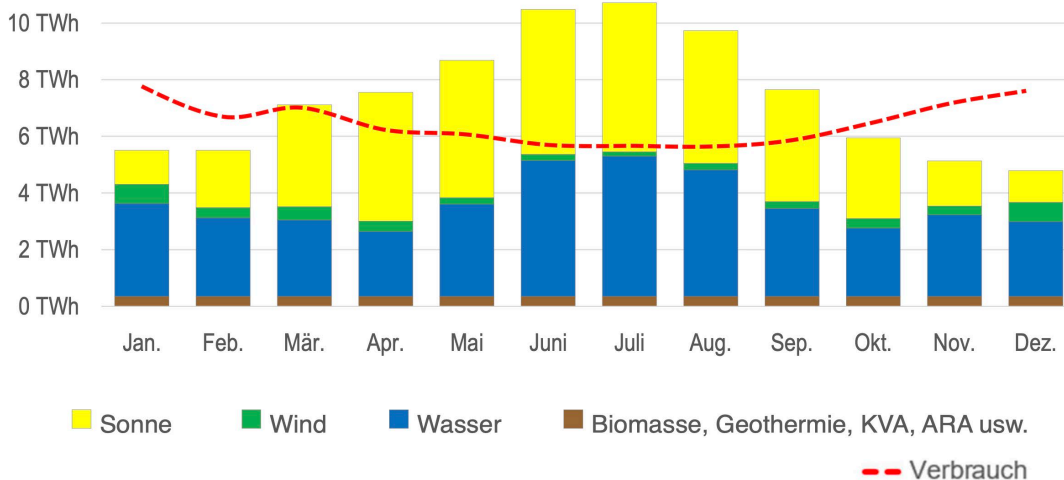


Abbildung 3 Ziel Stromproduktion versus Stromverbrauch auf Bundesebene im Jahr 2050. Quelle: DBV

Stromausbauziel 2050 (Appenzell Ausserrrhoden) Versorgungssicherheit im Winterhalbjahr

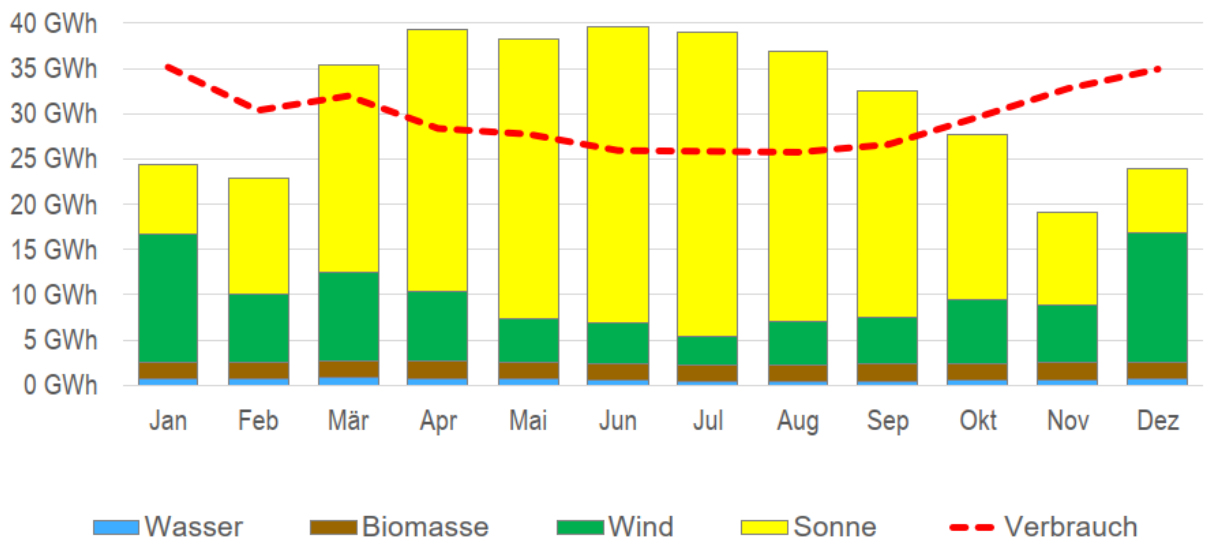


Abbildung 4 Ziel Stromproduktion versus Stromverbrauch im Kanton im Jahr 2050. Quelle: DBV

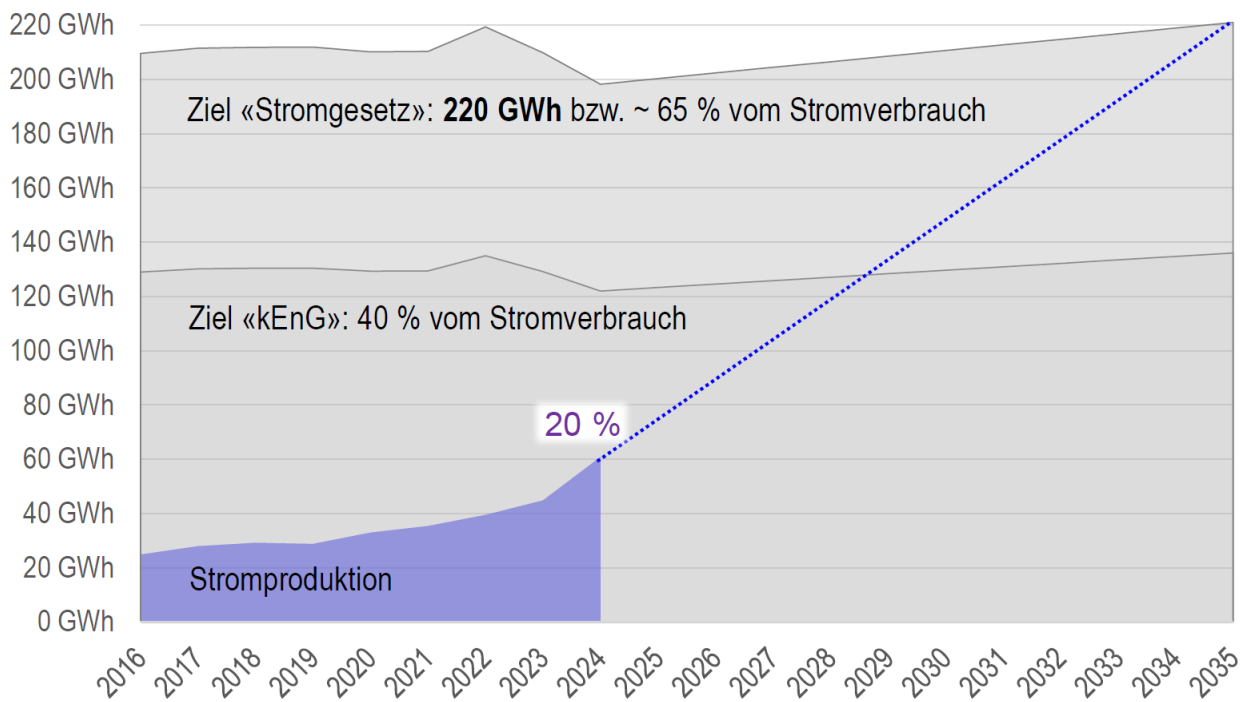


Abbildung 5 Zubaugeschwindigkeit erneuerbare Stromproduktion versus kantonale und eidgenössische Energieziele. Quelle: DBV



3. Bedeutung der Windenergie für die Versorgungssicherheit

3.1 Ausgangslage

Die Schweiz steht vor einer enormen Herausforderung im Bereich der Energieversorgung.

Der Strombedarf wird in den kommenden Jahrzehnten stark ansteigen. Die Ursachen dafür sind vielfältig:

- Dekarbonisierung: Fossile Heizsysteme wie Öl- und Gasheizungen werden durch Wärmepumpen ersetzt, im Verkehrsbereich lösen Elektroantriebe die Verbrennungsmotoren ab. Dies führt zu einem Anstieg des Stromverbrauchs.
 - Die Dekarbonisierung führt aber auch zu einem Rückgang des Gesamtenergieverbrauchs, und damit zu einer Energie-Effizienzsteigerung. Der Grund: Elektrische Systeme sind i.d.R. effizienter als fossile. Beispielsweise benötigen Elektrofahrzeuge und Wärmepumpen deutlich weniger Energie als Verbrennungsmotoren oder Öl-/Gasheizungen. Zusätzlich kann mit Effizienzmassnahmen wie bspw. Gebäudehüllendämmungen der Energieverbrauch zusätzlich reduziert werden.
 - Lokale Wertschöpfung: Im Weiteren werden importierte fossile Brenn- und Treibstoffe durch lokal produzierte Elektrizität ersetzt, was die regionale/nationale Wertschöpfung steigert.
- Digitalisierung und Datenzentren: Der Betrieb von Serverfarmen, Rechenzentren und die wachsende Nutzung digitaler Technologien erhöhen den Stromverbrauch massiv.

Gleichzeitig sollen die bestehenden Kernkraftwerke langfristig vom Netz genommen werden. Zusätzlich wurde der Richtwert des Nettostromimports im Winterhalbjahr im Rahmen des neuen Stromgesetzes auf fünf Terawattstunden (TWh) pro Jahr limitiert.

Als Folge aus den genannten Punkten entsteht eine bedeutende Lücke in der Versorgung mit elektrischer Energie, die es zu schliessen gilt, sodass die Versorgungssicherheit gewährleistet ist.

3.2 Risikoanalyse

- Der Bund stuft in seiner Risikoanalyse eine Strommangellage als eines der grössten Risiken für die Schweiz ein.
- Ohne den Ausbau neuer Stromerzeugungskapazitäten wird bis 2050 fast so viel Strom fehlen, wie die Schweiz heute jährlich verbraucht – rund 35 bis 40 TWh.
- Ein Abwarten ist gemäss Bund und Energieexperten keine Option. Es braucht jetzt den Mut und die Bereitschaft, für die nächste Generation in die Energiezukunft zu investieren und die nötige Infrastruktur zu schaffen.

3.3 Versorgungssicherheit und Technologiemic

Technologisch wären die Möglichkeiten vorhanden, dass die Schweiz ihre Energieversorgung selbst produzieren und auch künftig gewährleisten kann.

Der Schlüssel liegt in einem vielfältigen Technologiemic aus:

- Wasserkraft (Rückgrat der Schweizer Stromproduktion)
- Photovoltaik (besonders im Sommer stark)
- Windenergie (wertvoller Winterstrom)
- Importen
- Gaskraftwerken als Back-up



Diese Kombination gilt unter Experten als die wirtschaftlich und systemisch sinnvollste Lösung. Es braucht eine sinnvolle Güterabwägung zwischen Energieproduktion, Versorgungssicherheit, Landschaftsschutz und regionaler Wertschöpfung.

Eine vollständige energetische Autarkie wäre technologisch denkbar, ist jedoch volkswirtschaftlich nicht sinnvoll bzw. zu teuer. Der internationale Stromhandel ermöglicht es, die Systemkosten deutlich zu senken und Effizienzgewinne zum Nutzen aller Beteiligten zu realisieren. Auch die Schweiz kann durch gezielte Exporte und Importe erheblich profitieren und ihre Versorgungssicherheit stärken.

3.4 Rolle der Windenergie

- In der Schweiz gibt es ein bedeutendes Windenergiepotenzial (Gemäss Bund und zahlreichen Studien¹).
- Windenergie ist ein Schlüsselement für die Energiewende und ein Beitrag für eine nachhaltige Energiezukunft. Sie liefert verlässlichen Winterstrom und damit einen dringend benötigten Beitrag zur Stabilität unseres Energiesystems. Der Kanton Appenzell Ausserrhoden leistet seinen Beitrag zum Ausbau erneuerbarer Energien und erfüllt so die Bundesvorgaben.
- Windenergie trägt in Europa mit ca. 20 % bereits signifikant zur Stromproduktion bei, in Deutschland sind es gar 30 %. In der Schweiz ist der aktuelle Anteil Windenergie jedoch sehr gering – unter 1 % – trotz des vorhandenen Potentials. Aktuell stehen gerade einmal 47 Grosswindkraftanlagen in der Schweiz. In Österreich mit einer ähnlichen Topografie sind es 1'451, dieses Jahr kommen nochmals 62 dazu.

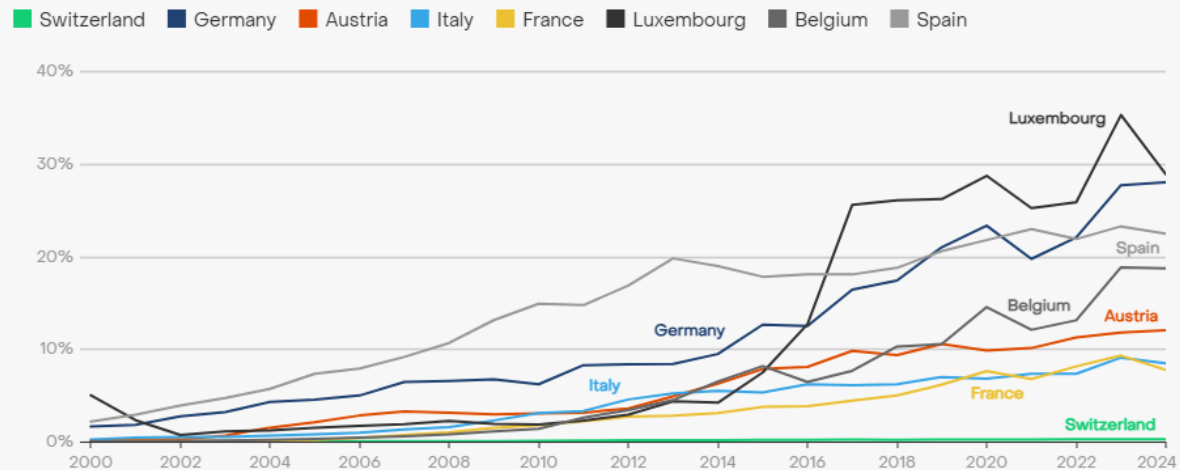
Folgende Grafik zeigt einen Überblick über den Anteil Windenergie unserer europäischen Nachbarländer:

¹ Siehe z.B.

- Meteotest im Auftrag des Bundesamts für Energie (BFE) (2022): Windpotential Schweiz 2022. Verfügbar unter: <https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/72772.pdf>
- Bundesamt für Energie (BFE) (2024): *Windenergie*. Verfügbar unter: <https://www.bfe.admin.ch/bfe/de/home/versorgung/erneuerbare-energien/windenergie.html>
- Bundesamt für Energie (BFE) (2022): *Energiestrategie 2050 – Hintergrund und Umsetzung*. Bern. Verfügbar unter: <https://www.bfe.admin.ch/bfe/de/home/politik/energiestrategie-2050.html>
- Bundesrat (2013): *Botschaft zur Energiestrategie 2050*. Verfügbar unter: <https://www.bfe.admin.ch/bfe/de/home/politik/energiestrategie-2050/dokumentation.html>
- Energieperspektiven 2050+ des Bundesamts für Energie (BFE), Verfügbar unter: <https://www.bfe.admin.ch/bfe/de/home/politik/energieperspektiven-2050-plus.html>

Electricity generation - Wind

Percentage share



Source: Ember Electricity Data Explorer, ember-energy.org

EMBER

Abbildung 6: Anteil Windenergie Europäischer Nachbarländer: Jährliche Erzeugung relativ zur Gesamtproduktion.

Quelle: <https://ember-energy.org/data/electricity-data-explorer>

- Winterstrom: Windkraft liefert zwei Drittel ihrer Produktion im Winterhalbjahr, wenn die Stauseen wenig Wasser führen und Photovoltaikanlagen aufgrund kürzerer Tage und tieferem Sonnenstand weniger leisten.
- Stabile Versorgung: Windenergie kann zusammen mit Wasserkraft und Photovoltaik Versorgungslücken, insbesondere im Winterhalbjahr, schliessen und das Risiko von Stromengpässen deutlich verringern.
- Geringe Systemkosten: Von allen aktuell verfügbaren Technologien produziert die Windkraft Winterstrom zu den tiefsten Systemkosten.
- Hohe Prognostizierbarkeit: Windstrom lässt sich stunden- und tagesgenau voraussagen und optimal in den Strommarkt und die Netzbewirtschaftung integrieren.
- Tageszeit- oder wetterabhängige Produktion: Die Windenergie, wie auch die Sonnenergie, kann man nicht steuern, aber man kann sie gut voraussagen, und zwar auf Tages- oder gar Stunden-Basis. An den Märkten wird Strom im Viertelstundentakt gehandelt und der Windstrom kann da effizient eingesetzt werden. Stromversorgungsunternehmen können sehr gut planen und die entsprechende Bewirtschaftung in ein breites Portfolio integrieren. Dies funktioniert optimal, wenn das Portfolio unter anderem aus Wind, Wasser und Sonne besteht, um den Bedarf jederzeit abzudecken. Wind hat dabei eine Schlüsselrolle im Winterhalbjahr, wenn es weniger Sonne und Niederschlag gibt und wenn die Stauseen langsam leer sind.
- Klimaschutz: Windenergie ist zentral, um die Klimaziele zu erreichen und fossile Energien zu ersetzen.

3.5 Windpotenzial in Appenzell Ausserrhoden

- Die Windpotenzialkarte des Bundes weist für Appenzell Ausserrhoden ein hohes Windpotenzial aus.
- Im November 2024 wurde im Auftrag des Kantons eine detaillierte Analyse des gesamten Kantonsgebiet bzgl. Windenergiepotenziale durchgeführt (siehe Beilagen 1.5 und 1.6). Dabei wurde bestätigt, dass der Kanton Appenzell Ausserrhoden gute Voraussetzungen in Bezug auf die Windenergienutzung aufweist.
- Gemäss Bund haben die Kantone solidarisch und unter Berücksichtigung Ihres Potentials zur Zielerreichung bzgl. Windenergie beizutragen.

- Der Bundesrat gibt den Kantonen im Konzept Windenergie den Beitrag zu den Ausbauzielen vor. Für Appenzell Ausserrhoden beträgt der Rahmen 40-180 GWh jährliche Stromproduktion aus Windenergie bis ins Jahr 2050.
- Der Regierungsrat schlägt nun folgendes Ausbauziel für die Windkraft in Appenzell Ausserrhoden vor (mit den heutigen Technologien umgerechnet): Ein Windpark mit ca. vier Windenergieanlagen bis 2035 (30 GWh/a) und zwölf Windenergieanlagen bis 2050 (90 GWh/a).
- Unsere Region und Bevölkerung könnten direkt von einer regionalen Energieproduktion profitieren.
- Folgende Grafik zeigt Potential bei den erneuerbaren Energien versus die aktuelle Produktion (Stand Ende 2024) bei uns im Kanton Appenzell Ausserrhoden:

Kanton – Stromproduktion versus Strompotenzial (pro Jahr)

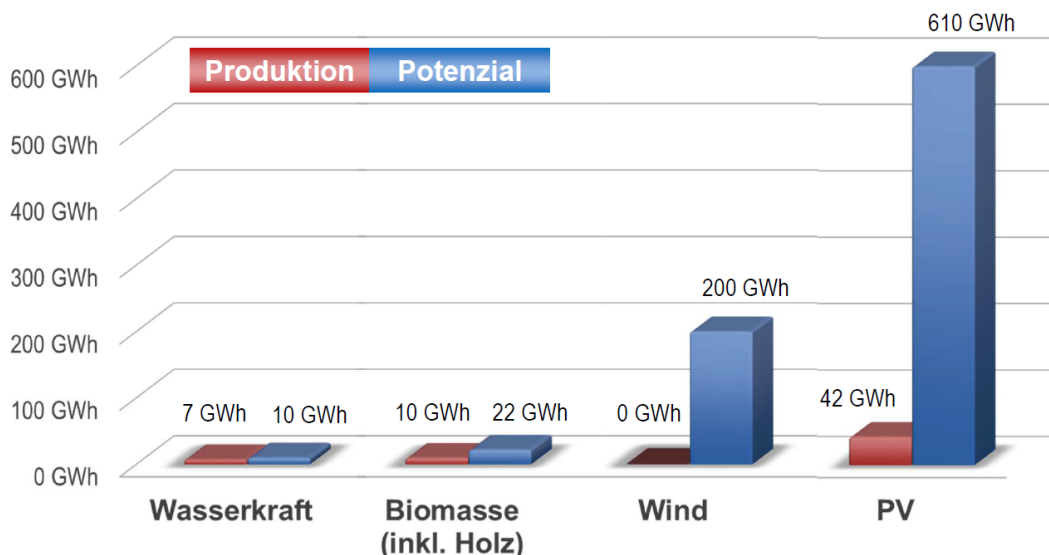


Abbildung 7: Kanton AR: Erneuerbare, lokale Stromproduktion versus Strompotenzial (pro Jahr); Stand 1.1.2024. Quelle: DBV

3.6 Technologische Fortschritte

- Die Windenergie hat in den letzten Jahren bedeutende Fortschritte gemacht:
- Moderne Anlagen sind zwölfmal effizienter als vor 25 Jahren.
- Die technologischen Fortschritte haben die Lärmemissionen der Windenergieanlagen stark reduziert. Die aktuellen Anlagen erzeugen Geräusche, die mit dem Rauschen des Windes vergleichbar sind (rund 50 Dezibel unter Vollast im Abstand von 200 Metern).
- Die Lärmimmissionen von Windenergieanlagen unterliegen den gesetzlichen Lärmschutzanforderungen. Die gesetzlichen Grundlagen zum Lärmschutz regeln insbesondere, wie hoch Lärmbelastungen bei Wohnbauten sein dürfen. Dadurch ergibt sich implizit, in welchem Abstand zu Wohnbauten Windräder gebaut werden dürfen.
- Die von Windenergieanlagen verursachten Geräusche stammen hauptsächlich von den Rotoren der Anlage. Je stärker der Wind weht, desto lauter wird das Betriebsgeräusch – dasselbe gilt aber auch für die Umgebungsgeräusche. Dank Kämmen an den Rotoren sind die Geräusche deutlich leiser. Eine Unterhaltung im normalen Plauderton unter einer modernen Windenergieanlage ist jederzeit möglich.
- Rotorblätter mit doppeltem Durchmesser erzeugen die vierfache Strommenge. Und bei einer Verdoppelung der Windgeschwindigkeit steigt der Energieertrag um den Faktor 8. Die Windgeschwindigkeit nimmt mit der Höhe über Boden zu.



- Dank des technologischen Fortschritts können heute deutlich leistungsstärkere Windenergieanlagen mit höheren Türmen und grösseren Rotorblättern realisiert werden. Dies führt im Vergleich zu den vor zehn Jahren gängigen Anlagentypen zu einem erheblich höheren Energieertrag.

Nebenbemerkung: In der Schweiz werden jedoch derzeit oft veraltete Modelle installiert – etwa in St. Croix (Inbetriebnahme 2024) –, was primär auf eine systembedingte Einschränkung im bisherigen Planungsprozess zurückzuführen ist: Bisher musste der Anlagentyp bereits in einem frühen Planungsstadium festgelegt werden. Aufgrund der langwierigen Bewilligungsverfahren standen beim Baubeginn häufig bereits modernere, leistungsfähigere Anlagentypen zur Verfügung, deren Einsatz jedoch nicht mehr zulässig war. Mit dem nationalen Beschleunigungserlass soll dieses Problem behoben werden: Künftig sollen die planerischen Grundlagen typenunabhängig geschaffen werden können, sodass bei der Baureife die jeweils bestverfügbare Technologie eingesetzt werden kann.

3.7 Volkswirtschaftliche und regionale Vorteile

Windprojekte bringen einen hohen regionalen Nutzen:

- Regionale Wertschöpfung: Bau, Betrieb und Unterhalt schaffen Arbeitsplätze und Steuereinnahmen vor Ort.
- Gemeinden profitieren durch Pachtzahlungen, Steuereinnahmen und lokale Aufträge
- Unabhängigkeit: Regionale Energieproduktion verringert die Abhängigkeit von Importen.
- Weitere Details dazu siehe auch **Kap. C Finanzielle Auswirkungen**

3.8 Herausforderung Landschaftsschutz und gesellschaftliche Akzeptanz

Windprojekte bringen aber auch Herausforderungen mit sich:

- Der Ausbau der Windenergie stösst vor Ort trotz breiter politischer und gesellschaftlicher Zustimmung zur Energiewende mit erneuerbaren Energien häufig auf Widerstand – ein klassisches Beispiel des sogenannten NIMBY-Phänomens ('Not In My Backyard'). Damit die Energiewende gelingt und die Versorgungssicherheit langfristig gewährleistet werden kann, braucht es jedoch einen solidarischen Beitrag aller Regionen in der Schweiz. Der Wille zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen muss sich nicht nur im Grundsatz, sondern auch in konkreter Standortbereitschaft widerspiegeln.
- Der Hauptkritikpunkt an der Windenergie betrifft den Landschaftsschutz. Doch auch Hochspannungsleitungen, Staumauern, Strassen und Eisenbahnlinien haben einst die Landschaft geprägt und wurden später als selbstverständlicher Teil einer modernen Schweiz akzeptiert.
- Um einer drohenden Energieversorgungslücke zu entgehen, führt gemäss Bund und Energieexperten nichts an einem Ausbau von Infrastruktur vorbei. Und das führt zu einer Veränderung der Landschaft. Ein Umdenken und eine Offenheit für eine moderne Landschaft ist gefordert, in der auch Windräder und Solaranlagen gemeinsam Platz haben.
- Die Mehrheit der Kommission ist daher der Meinung, dass es den Mut zu einer modernen Landschaft braucht: Windräder als Bestand einer modernen Landschaft, die sichtbar und selbstverständlich ihren Platz haben, wie einst Strommasten oder Stauseen mit Staumauern. Hochspannungsleitungen, Strassen und Autos werden heute auch nicht mehr in Frage gestellt, waren damals aber umstritten. Offenheit im Diskurs und gesellschaftliche Akzeptanz sind der Schlüssel für die erfolgreiche Energiewende.
- Windanlagen sind in der Regel auf 20-30 Jahre ausgerichtet. Es ist somit ein Generationenprojekt. Die Windkraftanlagen werden nach Ausserbetriebnahme vollständig inkl. Beton-Fundamente zurückgebaut.



- Sofern es gesellschaftlich, politisch und wirtschaftlich gewünscht und sinnvoll ist, können Windenergieanlagen nach Ablauf ihrer Lebensdauer durch neue, voraussichtlich technologisch weiterentwickelte Modelle ersetzt werden (Repowering).
- Falls die Windkraftanlagen künftig nicht mehr benötigt werden, z.B. dank neuer Technologien, wie einer Speichertechnologie, die den Stromüberschuss vom Sommer für den Winter speichern kann, dann sind die Windkraftanlagen sehr schnell, billig und vollständig rückbaubar (ganz im Unterschied zu KKW's oder grossen Staumauern).
- Bauen wir die Energie-Infrastruktur inklusive intelligenter Netzsteuerung nicht aus, so führt dies in eine grosse Ausland-Abhängigkeit und erhöht das Risiko von Strom-Blackouts. So sieht es auch der Bund in seiner nationalen Risikoanalyse: eine Strommangellage stellt eines der grössten Risiken in der Schweiz dar.
- Leider herrscht oft eine «Weder-noch» Mentalität: keine Gaskraftwerke, keine neuen Kernkraftwerke, keine Windturbinen, keine (alpinen) Solaranlagen, keine Staumauererhöhungen. Etwas muss aber gebaut werden.
- Als Alternativen zur Windkraft kommen nach Einschätzung von Fachleuten derzeit primär Gaskraftwerke und Stromimporte in Frage. Neue Kernkraftwerke wären frühestens in 20 bis 30 Jahren einsatzbereit und stehen damit nicht rechtzeitig zur Verfügung, um die absehbare Stromlücke bis 2050 zu schliessen. Sie könnten allenfalls eine Rolle in der längerfristigen Versorgungssicherheit in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts spielen, stellen aber kurzfristig keine realistische Option dar.
- Der Aspekt Landschaftsschutz wird im Richtplan explizit als Kernthema adressiert. Es ist die beste Lösung unter Berücksichtigung der Nutzungs- und Schutzinteressen zu entwickeln.
- Die Projektentwicklung muss interdisziplinär stattfinden. Zudem wird es entscheidend sein, dass eine breite Auslegeordnung mit Varianten erfolgt. In einem ersten Schritt sind deshalb nicht unmittelbar Windenergieanlagen zu planen, sondern die Schutzinteressen projektbezogen zu bestimmen. Die Umsetzung erfolgt über eine kantonale Nutzungsplanung, wie bereits beschrieben.

3.9 Studie «Energiezukunft 2050» vom Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen

Gemäss der Studie «Energiezukunft 2050» vom Januar 2025 des Verbandes Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE)² wird der nationale Stromverbrauch trotz aller Effizienz-Massnahmen bis in Jahr 2050 um rund 50 % auf knapp 90 TWh/Jahr steigen. Die Studie zeichnet ein duales Bild:

- Im Sommer: Enorme Überschüsse mit tiefen bis teils negativen Preisen.
- Im Winter: Versorgungslücken/-engpässe, die sich in Zukunft noch akzentuieren werden
- Auf Importe zu setzen, ist gefährlich. Steht die Schweiz vor einem Engpass, ist das Risiko hoch, dass dann auch in den Nachbarländern der Strom fehlen wird, vor allem bei extremen Wettersituationen.
- Entscheidend für die Versorgungssicherheit ist gemäss VSE ist die vollständige Umsetzung des Stromgesetzes – insbesondere die Realisierung der 16 geplanten Wasserkraftprojekte sowie neuer Wind- und alpiner Solaranlagen. Gelingt dies nicht, müsste die Schweiz in grossem Stil auf Gaskraftwerke zurückgreifen.
- Die Schweiz fährt laut der Studie am besten, wenn sie den Ausbau der Windkraft zulässt. Für Windanlagen spricht, dass sie auch bei schlechtem Wetter Strom liefern und v.a. im Winter, also genau dann, wenn die Solaranlagen wenig Energie produzieren. Die beiden Technologien ergänzen sich also optimal und machen das ganze System stabiler.
- Gelingt es den Gegnern weiterhin, Windräder zu blockieren, wird die Schweiz damit in Zukunft auf grosse Strommengen von Gaskraftwerken und/oder Importen angewiesen sein.

² <https://www.strom.ch/de/energiezukunft-2050/startseite>



3.10 Fazit

Eine „Weder-noch“-Mentalität kann sich die Schweiz angesichts der drohenden Strommangellage nicht leisten. Es braucht konkrete Projekte zum Ausbau der Winterstromproduktion und Energieeffizienzmassnahmen. Ohne Windkraft bleiben als Alternativen nur:

- Gaskraftwerke und damit eine massive Gefährdung der Zielerreichung von Netto-Null Treibhausgasemissionen bis 2050 (Art. 3 Klima- und Innovationsgesetz; [KIG](#))
- Gewaltige Mengen an Photovoltaikstrom mit daraus resultierender massiver Überproduktion im Sommerhalbjahr in Kombination mit enormer Wasserstoffproduktion oder -import. Die Folge wären stark steigende Strompreise – verursacht durch nötige Netzausbauten, hohe Energieverluste bei der Wasserstoffumwandlung und eine kostenintensive, saisonal wenig ausgelastete Infrastruktur.
- Erhöhung der Importabhängigkeit beim Strom mit Aufhebung des Art. 2 Abs. 3 Energiegesetz ([EnG](#)) bzw. der Streichung der Limitierung, dass der Import von Elektrizität im Winterhalbjahr netto den Richtwert von 5 TWh nicht überschreiten soll. Dies mit dem Risiko stark volatiler Strompreise und einer Infragestellung der langfristigen Versorgungssicherheit.
- Langfristig neue Kernkraftwerke, die aber frühestens in 20 bis 30 Jahren verfügbar wären. Die bestehenden Anlagen werden jedoch bereits vorher das Ende ihrer Lebensdauer erreichen, während der Strombedarf stark ansteigt. Es entsteht somit eine zeitliche Lücke zwischen dem schrittweisen Auslaufen der heutigen Kernkraftwerke und der möglichen Verfügbarkeit neuer Anlagen. Um diese Lücke zu schliessen und die Versorgungssicherheit zu gewährleisten, ist der zügige Ausbau alternativer Energiequellen notwendig.³

Der Weg in die Zukunft liegt in einem durchdachten Technologiemark. Der optimale Technologiemark zwischen hauptsächlich Wasserkraft, Solar- und Windenergie ist entscheidend. Der Windkraftausbau ist immer in diesem Kontext zu sehen. Es braucht alle Energiequellen der erneuerbaren Energielösungen und keine darf gegen eine andere ausgespielt werden. Windenergie nimmt darin eine zentrale, wirtschaftlich und systemisch unverzichtbare Rolle ein – gerade auch für Appenzell Ausserrhoden. Die Stromversorgung der nächsten Generation hängt davon ab, dass wir heute die richtigen Weichen stellen.

4. Grundlagen der Richtplananpassung

4.1 Grundlagenstudie „Eignungsgebiete für die Windenergienutzung in Appenzell Ausserrhoden“

Der Kanton hat das gesamte Kantonsgebiet im Rahmen einer vertieften Analyse neu auf sein Windenergiepotenzial hin bewertet. Die Ergebnisse – insbesondere die Abgrenzung von Eignungsgebieten und potenziellen Standorten – sind in der Studie „Ermittlung von Eignungsgebieten für die Windenergie“ dokumentiert (Beilagen 1.5 und 1.6).

Die Studie beschreibt das methodische Vorgehen transparent, nimmt eine einheitliche Bewertung von Nutzungs- und Schutzinteressen vor und formuliert erste Prüfaufträge und Rahmenbedingungen für die weitere Planung.

³ Gemäss DBV. Siehe auch: Studie vom 1. Juli 2025 der Akademie der Naturwissenschaften Schweiz (SCNAT) «Perspektiven für die Kernenergie in der Schweiz (Grundlagenbericht)», wonach neue KKW frühestens 2050 in Betrieb gehen könnten. Verfügbar unter: https://scnat.ch/de/publications/uuid//04974cb9-837a-5179-87bb-34fb1b4ac94a-Perspektiven_für_die_Kernenergie_in_der_Schweiz_Grundlagenbericht

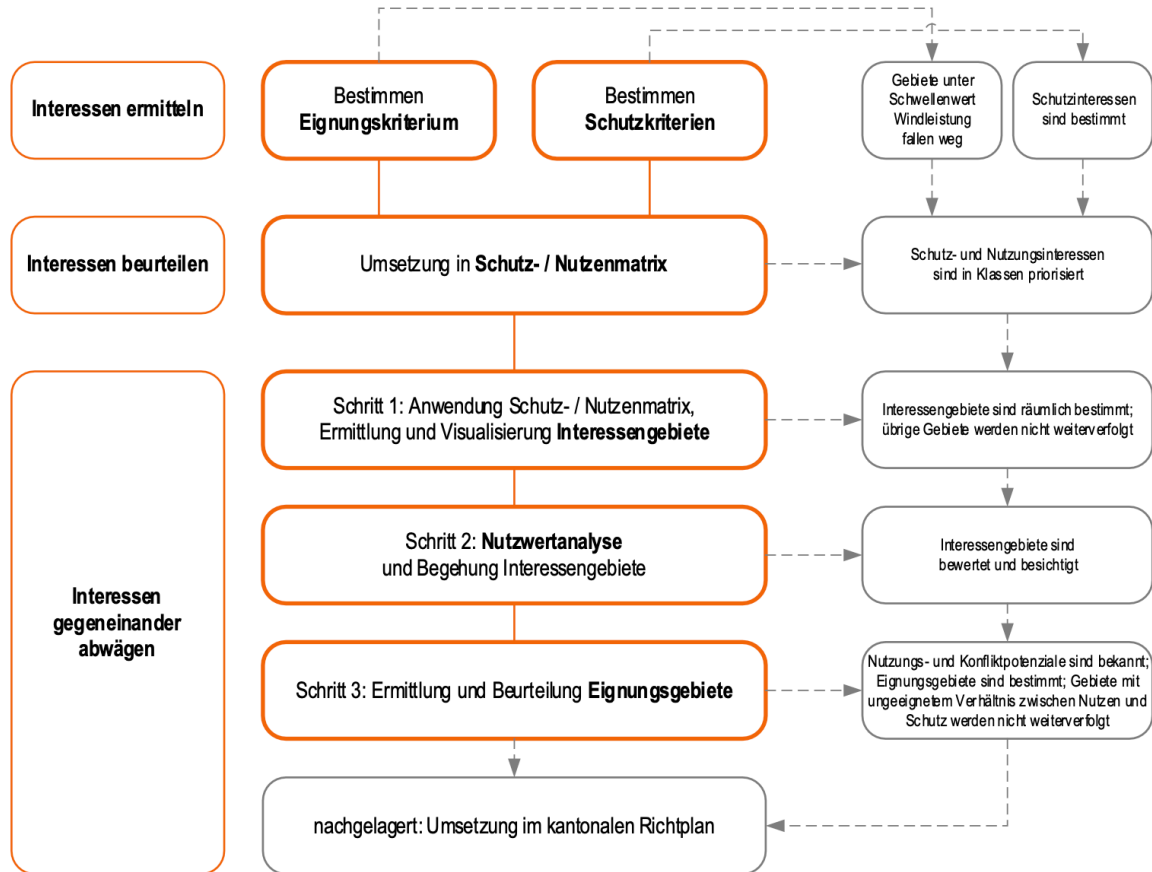


Abbildung 8: Vorgehensweise Interessenabwägung und Ermittlung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung im Kanton Appenzell Ausserrhoden. Quelle: Grundlagenstudie „Eignungsgebiete für die Windenergienutzung in Appenzell Ausserrhoden“, S.6

Zusammengefasst kann das wie folgt einfacher dargestellt werden:

Ermittlung der Interessengebiete

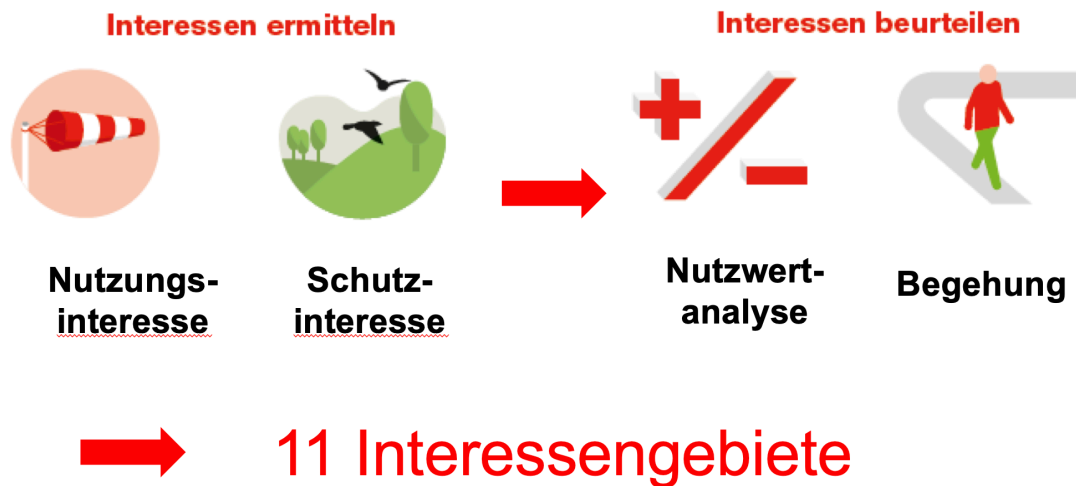


Abbildung 9: Zusammenfassung Ermittlung der Interessengebiete für die Windenergienutzung im Kanton Appenzell Ausserrhoden.
Quelle: DBV

Diese Gesamtbewertung der Studie (in deren Abbildung 8) ist als vergleichende Zusammenfassung der vier Kriterien zu verstehen:

1. Das Nutzungspotential
2. Die Nutzwertanalyse
3. Die Bewertung der Begehung
4. Die Beurteilung des Koordinationsbedarfs

Die ersten vier Spalten der nachfolgenden Tabelle enthalten die Werte der vier Bewertungskriterien für jedes Eignungsgebiet, die letzte Spalte enthält die Gesamtbewertung:

Die Abb. 8 illustriert, wie die einzelnen Kriterien in jedem Gebiet zur Gesamtbewertung beitragen. Die Z-transformierten Werte (siehe Box) der vier Kriterien sind als farbige Rahmen dargestellt. Die Gesamtbewertung, also Summe der vier Werte, ist grün und ausgefüllt dargestellt.

Z-Transformation: Die Z-Transformation erlaubt es, die drei Zwischenergebnisse (Datensätze) mit gleicher Gewichtung zu verrechnen, obwohl sie deutlich unterschiedliche Mittelwerte (32.6/14.1/-2.55) und Standardabweichungen (15.1/2.0/0.7) aufweisen. Dies erfolgt, indem vom Punktwert der Mittelwert abgezogen wird und diese Differenz durch die Standardabweichung dividiert wird.

Mit dieser Transformation lassen sich die Werte der einzelnen Bewertungskriterien in Abb. 8 wie folgt interpretieren:

- positive Werte bedeuten, dass das Eignungsgebiet in diesem Kriterium überdurchschnittlich abschneidet;
- bei negativen Werten schneidet das Eignungsgebiet vergleichsweise unterdurchschnittlich ab.

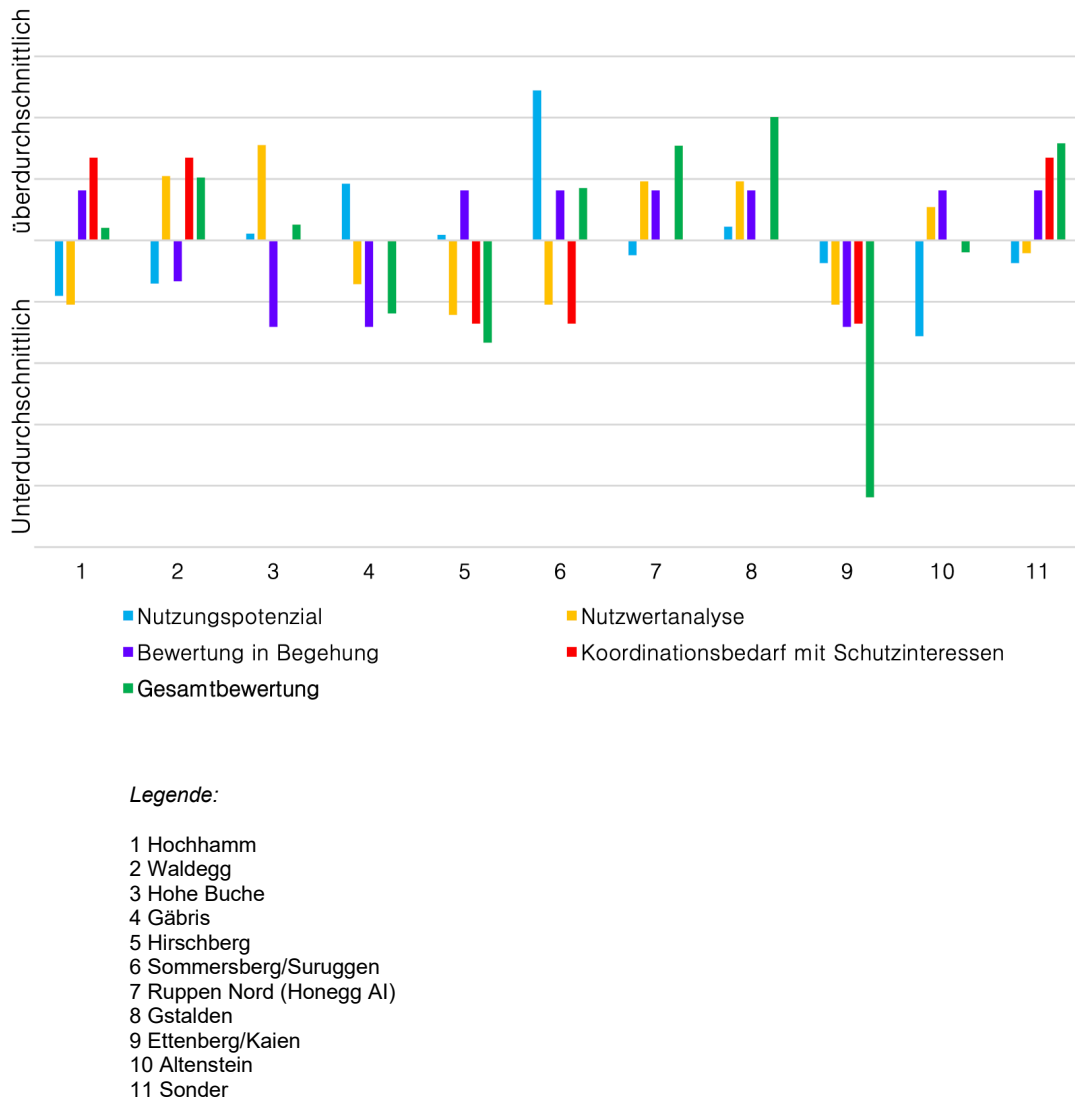


Abbildung 10: Bewertung der Eignungsgebiete in der Grundlagenstudie. Quelle: Grundlagenstudie „Eignungsgebiete für die Windenergienutzung in Appenzell Auserrhodener“, S. 17.

4.2 Studie „Erneuerbare Energien, Ausbauziele 2035 und 2050“

Die Studie (Beilage 1.4) legt auf Basis aktueller Potenzialanalysen die erforderlichen Ausbauziele für die Stromproduktion aus erneuerbaren Energien in Appenzell Auserrhodener fest. Sie liefert eine zentrale Grundlage für die vorliegende Anpassung des Richtplans.



5. Vorschlag Regierungsrat

Der Regierungsrat stützt sich bei der Windenergieplanung auf die Vorgaben des Bundeskonzepts Windenergie.

Zum Schutz der Landschaft kommt dem Konzentrationsprinzip eine grosse Bedeutung zu. Zentrales Planungsprinzip ist daher das Konzentrationsgebot: Anlagen sollen gebündelt – sowohl überregional als auch innerhalb eines Gebiets – platziert werden. Wo möglich, sind Windparks mit einem jährlichen Ertrag von mindestens 20 GWh und somit einem nationalem Nutzungsinteresse anzustreben.

Angesichts der kleinräumigen Siedlungsstruktur in Appenzell Ausserrhoden erfolgt eine Priorisierung der Eignungsgebiete, um die Umsetzung von Windenergieanlagen räumlich und zeitlich zu steuern. Im Richtplan werden die Gebiete in die Kategorien Priorität A und B unterteilt. Gebiete mit Priorität A sind – unter Berücksichtigung des Konzentrationsprinzips und der Siedlungsstruktur – gegenüber jenen mit Priorität B vorrangig zu behandeln.

In die Priorität A aufgenommen werden die Eignungsgebiete Hochhamm (Urnäsch), Sommersberg/Suruggen (Gais/Trogen) und Ruppen Nord (Trogen/Wald). Sie verfügen über ein Gesamtpotenzial von 120 GWh/a. Bei einer angenommenen Umsetzungsquote von 75 % kann das kantonale Ausbauziel damit erreicht werden.

Zur Priorität B gehören die Gebiete Waldegg (Teufen, nur im Verbund mit dem Eignungsgebiet des Kantons St. Gallen), Gstalden (Heiden, Rehetobel, Wald) sowie Sonder (Walzenhausen, Wolfhalden). Ihr Potenzial liegt bei rund 80 GWh/a. Diese Gebiete kommen zum Einsatz, falls die Ziele (30 GWh bis 2035, 90 GWh bis 2050) mit den A-Gebieten nicht erreicht werden. Die Aktivierung liegt im Ermessen des Regierungsrats. Das Gebiet Waldegg kann nur im Rahmen eines überkantonalen Windparks mit St. Gallen realisiert werden.

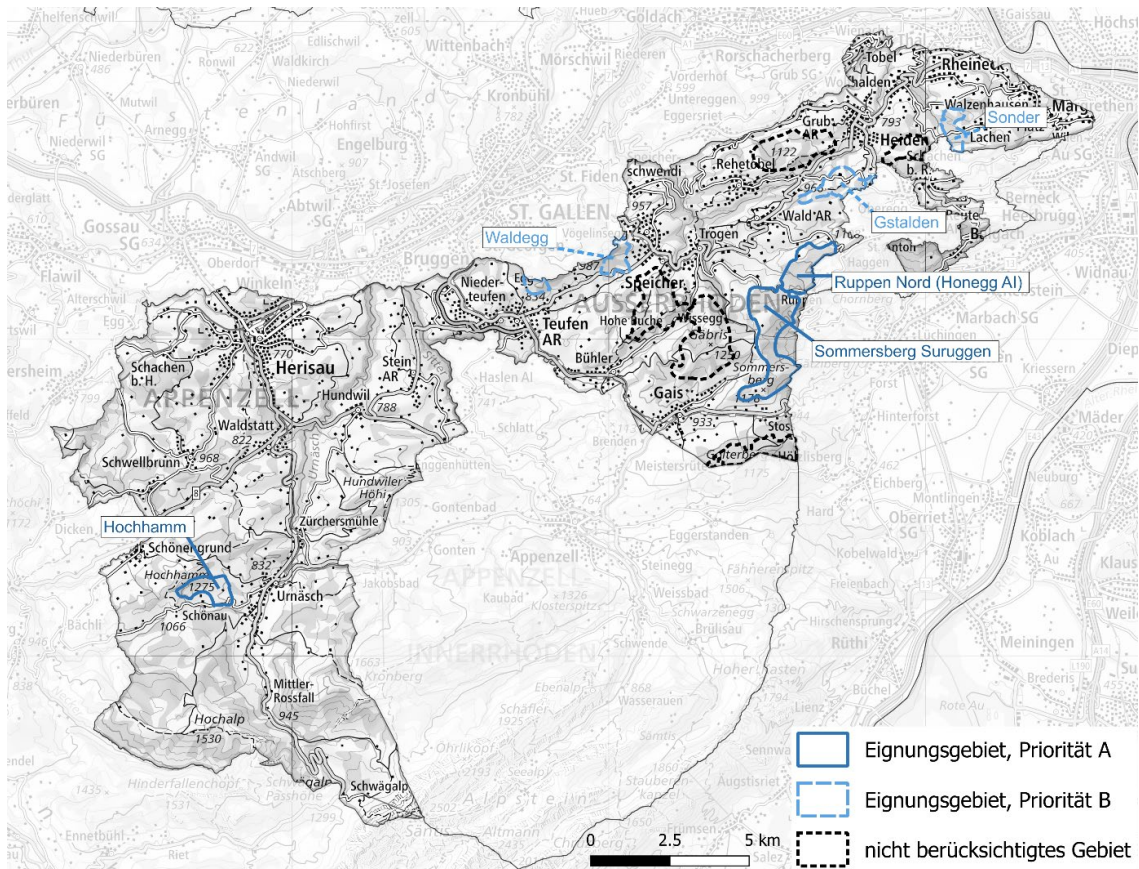


Abbildung 11: Geplante Eignungsgebiete für Windenergie der Priorität A und B im Richtplan. Quelle: DBV

Die Kommission Bau und Volkswirtschaft konnte zunächst nicht nachvollziehen, nach welchen Kriterien der Regierungsrat auf Basis der Grundlagenstudie „Ermittlung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung im Appenzell Ausserrhoden“ die Auswahl und Priorisierung der Gebiete vorgenommen hat.

Insbesondere war der Kommission unklar, welche Faktoren entscheidend dafür waren, dass bestimmte Gebiete der Priorität A oder B zugewiesen wurden. Zwar wurde eine Interessenabwägung vorgenommen, doch scheint diese auch von der erwarteten Umsetzbarkeit einzelner Projekte – etwa im Hinblick auf den Widerstand aus der Bevölkerung – beeinflusst worden zu sein. Die Kommission ging zudem davon aus, dass auch politische Überlegungen in die Priorisierung eingeflossen sind.

Sie hat deshalb beim DBV um eine Erklärung gebeten, und folgende Antwort erhalten:

Ausgangslage

- Dem Regierungsrat war ein Überblick und eine Gesamtschau des Kantons wichtig.
- In 11 Gebieten wurden die Nutzungsinteressen höher beurteilt als die Schutzinteressen.
- Im Rahmen der Interessenabwägung wurden 5 Gebiete als weniger geeignet eingestuft. Gründe:
 - o Landschaftsschutz (Betroffenheit, Einsehbarkeit)
 - o Windpotenzial geringer als 10 GWh/a
 - o Gesamtergebnis aus der Bewertung der Standorte
 - o Sechs Gebiete wurden der öffentlichen Mitwirkung unterstellt



Resultat aus der öffentlichen Vernehmlassung und der Volksdiskussion

- Der Mitwirkungsprozess hat gezeigt, dass Windenergie in Ausserrhoden sehr kontrovers diskutiert wird. Zahlreiche Privatpersonen, Gemeinden und Parteien haben daher ein etappiertes Vorgehen unter stärkerer Berücksichtigung der Landschaftsqualität (traditionelle Kulturlandschaft), der Bedeutung der Naherholungsgebiete und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass rund 21 % (Stand 2023) der Bewohnerinnen und Bewohner von Appenzell Ausserrhoden ausserhalb der Bauzone (Streusiedlung) leben, beantragt.




- Der Regierungsrat folgt mit der Priorisierung diesem Antrag:
 - o Appenzell Ausserrhoden ist kleinräumig, wodurch eine Steuerung einer allfälligen Entwicklung sinnvoll ist.
 - o In einer ersten Phase sollen deshalb nicht alle Gebiete sofort freigegeben werden.
 - o Zudem ist zu erwarten, dass auch die Technik weiterhin Entwicklungsschritte macht.

Priorisierung

Die Priorisierung der Eignungsgebiete im kantonalen Richtplan durch den Regierungsrat basiert auf einer vertieften Gesamtbetrachtung von Interessen, die im Rahmen der öffentlichen Vernehmlassung und der Volksdiskussion thematisiert wurden. Dazu gehört einerseits der Schutz der Bevölkerung durch genug Abstand zu bestehenden bewohnten Liegenschaften innerhalb der Gebiete. Andererseits wird generell die Landschaftsqualitäten des Appenzellerlands berücksichtigt, welche die typischen Hügelzüge in Appenzell Ausserrhoden zu einem beliebten Naherholungsgebiet machen. Im Hinblick auf eine allfällige Interessenabwägung im Rahmen der Nutzungsplanung ist zudem von Bedeutung, dass möglichst Eignungsgebiete im kantonalen Richtplan priorisiert werden, die gesamthaft nach Möglichkeit ein nationales Interesse erreichen können. Es wird deshalb für die abschliessende Priorisierung der Eignungsgebiete nicht direkt auf das Ergebnis der Bewertung in der Grundlagestudie abgestützt. Die Grundlagestudie bewertet die Eignungsgebiete aus einer isolierten Optik ohne einen konzeptionellen Ansatz für die räumliche und zeitliche Steuerung der Umsetzung. Dem Konzentrationsgebot in der Grundlagenstudie wird z.B. im Quervergleich mit anderen Gebieten Rechnung nicht getragen. Die angestrebte Priorisierung des Regierungsrates soll deshalb gesamträumliche Überlegungen berücksichtigen.

- Für die Priorisierung wurden nachfolgende Kriterien herangezogen
 - o Konzentrationsgebot (Eingriff in die Landschaft mindern)
 - o Potenzial und Windverhältnisse in den Eignungsgebieten (Beitrag Ausbauziel)
 - o Anteil der bewohnten Strukturen innerhalb der Eignungsgebiete
 - o Regionale Verteilung

Die Beurteilung der Kriterien erfolgt anhand nachfolgender Methodik:

-  Neutrale Auswirkung auf Kriterium
-  Positive Auswirkung auf das Kriterium
-  Sehr positive Auswirkung auf das Kriterium

	Priorität	Konzentration	Potenzial / Wind	Bewohnte Strukturen (Anteil bew. Strukturen)
Hochhamm	A	 - Isoliertes Gebiet	 - 19 GWh/a - 200 W/m ²	 - Wenig bewohnte Strukturen - eher kleinräumig
Waldegg	B	 - Zusammenhang mit Waldegg St. Gallen	 - 22 GWh/a - 300 W/m ²	 - Einige bewohnte Strukturen - kleinräumig
Ruppen Nord (Honegg AI)	A	 - Direkter Zusammenhang mit Sommersberg / Suruggen und Honegg AI	 - 29 GWh/a - 290 W/m ²	 - Wenig bewohnte Strukturen
Sommersberg / Suruggen	A	 - Direkter Zusammenhang mit Ruppen Nord und Honegg AI	 - 70 GWh/a - 350 W/m ²	 - Wenig bewohnte Strukturen - Grosse Fläche
Gstalden	B	 - Isoliertes Gebiet	 - 36 GWh/a - 390 W/m ²	 - Einige bewohnte Strukturen - eher kleinräumig
Sonder	B	 - Isoliertes Gebiet	 - 27 GWh/a - 500 W/m ²	 - Einige bewohnte Strukturen - eher kleinräumig

Fazit des Regierungsrates (gem. DBV):

- Im Vorder- und Mittelland wird die höchste Priorität den Gebieten Ruppen Nord (Honegg AI) und Sommersberg / Suruggen zugewiesen. Die beiden Gebiete erfüllen die zugrunde gelegten Kriterien gesamthaft am besten und sind insbesondere unter Berücksichtigung des Konzentrationsprinzips (sehr wichtiges Kriterium gemäss Konzept Windenergie des Bundes) im Mittel-/Vorderland zu favorisieren.



- Die restlichen Gebiete im Vorderland werden aus regionalpolitischen Überlegungen (angemessene regionale Verteilung der Gebiete) der Priorität B zugewiesen, um ein etappiertes Vorgehen im Vorder- und Mittelland sicherzustellen.
- Die Priorisierung der Gebiete Ruppen Nord (Honegg AI) und Sommersberg / Suruggen schafft die planerische Voraussetzung, dass unter Berücksichtigung der Planungen auf dem Kantonsgebiet von Appenzell Innerrhoden (Honegg) ein Gesamtgebiet von hohem nationalem Interesse entstehen könnte.
- Das Gebiet Waldegg kann nicht als eigenständiges Gebiet entwickelt werden, da die zwei Gebietsteile in Appenzell Ausserrhoden nur Einzelanlagen ermöglichen würden (kein Windpark). Es bestehen deshalb direkte Abhängigkeiten zum Eignungsgebiet Waldegg auf der Seite des Kantons St. Gallen.
- Das Gebiet Hochhamm in Urnäsch kann dagegen, als eigenständiger Park entwickelt werden. In der Gemeinde Urnäsch wurden vor einigen Jahren bereits Überlegungen für einen Windpark auf der Hochalpe angestellt. Der Regierungsrat hat deshalb das Gebiet Hochhamm ebenfalls priorisiert. Die Priorisierung des Gebiets Hochhamm sichert zudem eine ausgewogene geografische Verteilung der Eignungsgebiete innerhalb des Kantons.

6. Fazit der Kommission: Politische Einordnung und Begründung der Richtplananpassung

- Der Kanton ist verpflichtet, einen substanziellen Beitrag zur Erreichung der nationalen Energie- und Klimaziele zu leisten. Gleichzeitig gilt es, die Vorgaben des kantonalen Energiegesetzes umzusetzen – insbesondere das Ziel, die Stromproduktion aus erneuerbaren Quellen bis 2035 deutlich auszubauen.
- Nach aktuellem Stand von Technik und Gesetzgebung ist die Nutzung der Windenergie – als Ergänzung zu Wasserkraft und Photovoltaik – für die kommenden Jahrzehnte unerlässlich, insbesondere zur Deckung des zunehmenden Winterstrombedarfs.
- Die raumplanerische Grundlage dafür bildet eine Anpassung des kantonalen Richtplans. Dieser legt die potenziellen Eignungsgebiete für Windkraftanlagen fest. Die Richtplananpassung muss vom Kantonsrat genehmigt werden. Sie ist behördenverbindlich, jedoch nicht grundeigentümerverbindlich. Der Richtplan entfaltet somit eine koordinierende Wirkung und definiert ein Nutzungsinteresse, nicht aber eine bauliche Umsetzungspflicht. Er operiert auf einer übergeordneten Planungsebene ("Flugebene") – mit dem Ziel, spätere Verfahren zu ermöglichen, nicht vorwegzunehmen.
- Wie und ob tatsächlich gebaut wird, entscheidet sich erst in den nachgelagerten Planungsschritten – im Rahmen der kantonalen Nutzungsplanung mit Zonenplananpassung und Sondernutzungsplan sowie auf Ebene eines konkreten Bauprojekts mit Baubewilligung. Erst dort können Einsprachen gegen spezifische Vorhaben erhoben werden.
- Die Richtplananpassung ist auf einen Zeithorizont von rund 20 bis 25 Jahren ausgelegt, kann bei Bedarf jedoch überarbeitet werden – ein Prozess, der erfahrungsgemäss aufwändig und langwierig ist.
- Die Kommission Bau und Volkswirtschaft (KBV) unterstützt die vom Regierungsrat vorgeschlagene Auswahl und Priorisierung der Eignungsgebiete mit grosser Mehrheit. Auffallend ist dabei, dass – im Gegensatz zur rein fachlich basierten Grundlagenstudie – offenbar auch politische Überlegungen eine zentrale Rolle gespielt haben. So wurde jedem der drei ehemaligen Bezirke (Vorderland, Mittelland, Hinterland) je ein Gebiet mit der Priorität A zugewiesen, womit eine regionale Ausgewogenheit gewährleistet ist.
- Die drei Gebiete mit Priorität A gelten als fachlich gut begründet und sind aus Sicht der Kommission die geeigneten Standorte für einen zeitnahen Ausbau. Hier soll der Fokus gesetzt werden. Die A-Gebiete verfügen insgesamt über ein Potenzial von rund 120 GWh pro Jahr. Bei einer angenommenen Umsetzungsquote von 75 % lässt sich damit das vom Regierungsrat gesetzte kantonale Ausbauziel erreichen.
- Konkret entspricht dies mit den heutigen Technologien gerechnet gem. Bericht und Antrag des Regierungsrates einem Windpark mit etwa vier Windenergieanlagen bis 2035 (30 GWh/a) und insgesamt rund zwölf Anlagen bis 2050 (90 GWh/a).



- Die drei als Priorität B eingestuft Gebiete werden als strategische Reserve verstanden. Aufgrund der dortigen Streu- und Wohnstrukturen ist ihre planerische Umsetzung anspruchsvoller. Dennoch besteht auch in diesen Gebieten Potenzial, wie die Rahmenbedingungen der Studie zeigen. Es ist deshalb richtig und wichtig, ein mögliches Nutzungsinteresse auch in diesen Regionen im Richtplan festzuhalten.
- Das Eignungsgebiet in Teufen ist nur im Zusammenhang mit einem allfälligen Projekt im benachbarten Kanton St.Gallen sinnvoll. Diese Abhängigkeit wurde explizit im Richtplan vermerkt.
- Die Richtplananpassung stützt sich auf eine Studie eines erfahrenen Fachbüros, das bereits zahlreiche Kantone in vergleichbaren Prozessen begleitet hat. Die Planung wurde vom Bund als vorbildlich beurteilt. Interessant ist, dass unter den Fachexperten unterschiedliche Haltungen zur Rolle und Bedeutung einzelner Gebiete bestehen – ein Zeichen für die Komplexität des Themas.
- Nicht zuletzt empfiehlt die Kommission, dass sich der Kanton aktiv für akzeptanzfördernde Massnahmen engagiert. Dazu zählen insbesondere Modelle, die eine finanzielle Beteiligung der lokalen Bevölkerung und Standortgemeinden ermöglichen und damit zur gesellschaftlichen Tragfähigkeit beitragen (siehe Kap. C – Finanzielle Auswirkungen).
- Die Vernehmlassung und Volksdiskussion stiessen auf ausserordentlich grosse Beteiligung. Dies unterstreicht die Relevanz und Betroffenheit, die dem Thema erneuerbare Energien, insbesondere der Windenergie, im Kanton beigemessen wird. Die Vielzahl und Bandbreite der Rückmeldungen zeigt, wie kontrovers die Windenergie in Gemeinden und Bevölkerung diskutiert wird – oft mit widersprüchlichen Haltungen und Erwartungen. Siehe dazu die Auswertung im Bericht und Antrag des Regierungsrates, Kapitel D.
- Gemäss Bundesamte für Raumentwicklung (ARE) sind keine kantonalen Richtpläne bekannt, die in Bezug auf Standort, Höhe und Abstände von Windkraftanlagen Einschränkungen vornehmen. Der Kanton Luzern wollte konkrete Standorte für Grosswindanlagen im kantonalen Richtplan bezeichnen, wurde jedoch vom Bund angewiesen, auf entsprechende Festlegungen zu verzichten.

Solarenergie

- Mit dem neuen Stromgesetz (Mantelerlass, 2024) sind die Kantone neu auch verpflichtet, Eignungsgebiete für Photovoltaikanlagen von nationalem Interesse auszuweisen. Voraussetzung ist eine Winterstromproduktion von mindestens 5 GWh, was Flächen von 10–20 Hektaren erfordert. In Appenzell Ausserrhoden ist das Potenzial für solche Grossanlagen aufgrund der topografischen Gegebenheiten, der kleinteiligen Landschaft und der auf Viehwirtschaft ausgerichteten Landwirtschaft begrenzt.

Argumente der Kommissionsminderheit der Änderung des Kantonalen Richtplans nicht zuzustimmen

Zwei Kommissionsmitglieder stimmen der Änderung des Kantonalen Richtplans aus unterschiedlichen Gründen nicht zu. Während ein Mitglied nicht mit dem 4-Stufigen Prozess bis zur Konkretisierung von Windkraftanlagen an sich einverstanden ist, möchte das zweite Mitglied keine sichtbaren Windräder im Kanton Appenzell Ausserrhoden, ist aber grundsätzlich für die Erneuerbaren Energien. Dabei wird insbesondere die Sinnhaftigkeit der Windenergie im Kanton hinterfragt. So sei Windenergie als Energiequelle durchaus zu befürworten, aber eben dort, wo das Potential möglichst ausgeschöpft werden kann, was in Appenzell Ausserrhoden nicht möglich sei. Nachfolgende Punkte fassen die Überlegungen, die zum Minderheitsantrag führen, zusammen:

- Einseitige Darstellung der Notwendigkeit von Windkraftanlagen (WKA)
- Keine Dringlichkeit
- Unzureichende Berücksichtigung der Vernehmlassungsantworten
- Unzureichende Berücksichtigung von Landschaftsschutz und Anwohnerschutz
- Perimeterfestlegung und Schutzinteressen wurden ungenügend geprüft
- Demokratische Mitwirkung ist im Prozess nicht gewährleistet



Die Kommissionsminderheit beantragt deshalb auf die Vorlage einzutreten, diese jedoch an den Regierungsrat zur Überarbeitung zurückzuweisen. Der Richtplan ist dahingehend zu ergänzen, dass Vorgaben zur Anzahl, zur maximalen Höhe sowie zur Mindestdistanz von Windkraftanlagen zu Wohnliegenschaften konkret festgelegt und die Perimeter der Eignungsgebiete überarbeitet werden.

C. Finanzielle Auswirkungen

Kosten:

- Die Richtplananpassung hat keine unmittelbaren finanziellen, personellen oder organisatorischen Folgen für den Kanton. Sie dient der Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 10 EnG.
- Ob daraus konkrete Projekte entstehen, bleibt offen.

Gewinne und Erträge:

- Die Kommission ist der Ansicht, dass die Lokalbevölkerung durch den Bau möglicher Windkraftanlagen profitieren soll.
- Windkraftanlagen müssen den Gemeinden wirtschaftliche Vorteile bringen. So sollen etwa regionale Unternehmen beim Bau und beim Unterhalt der Windkraftanlagen beigezogen werden.
- Die erfolgreiche Umsetzung von Windenergieanlagen bedingt neben den raumplanerischen Grundlagen (kantonaler Richtplan, Kantonale Nutzungsplanung) insbesondere auch Mit- und Gestaltungsmöglichkeiten für betroffene Gemeinden, Grundeigentümer und Betroffene. Diese müssen beim Bauprozess möglicher Windkraftanlagen zu Beteiligten gemacht werden.
- Planungen müssen gesamtheitlich und Berücksichtigung der verschiedenen nationalen, kantonalen, regionalen und privaten Interessen angegangen werden.
- Ein Windprojekt ist ein Projekt der Region für die Region. Es muss im Sinne der Projektentwickler sein, dass ein Windprojekt einen finanziellen Nutzen für die Region darstellt.
- Windenergieanlagen bieten wirtschaftliche Vorteile durch Vergütungen und Steuereinnahmen, und Grundeigentümer erhalten Pachtzinsen.
- Mögliche Beteiligungsmodelle für die Lokalbevölkerung sind z.B. öffentliche Beteiligungen, Bürgerbeteiligungen, Wind-Fonds oder Pachtzinsen. Siehe auch Beantwortung der schriftliche Anfrage "Alexander Assmus, Teufen, und Regula Ritter, Herisau; Beteiligungsmodelle für Windkraftanlagen in Appenzell Ausserrhoden".

D. Vorgehensweise

Erlassbehörde für den kantonalen Richtplan ist der Regierungsrat (Art. 12 Abs. 2 BauG). Er ist die planende kantonale Behörde. Der Kantonsrat ist Genehmigungsbehörde. Er kann den Richtplan als Ganzes genehmigen oder nicht genehmigen. Einzelne Anpassungen an der Vorlage kann er nicht vornehmen.

Für die Richtplanung im Kanton gelten zahlreiche bundesrechtliche Vorgaben, die im Raumplanungsgesetz und in der Raumplanungsverordnung des Bundes festgehalten sind. So hält das RPG in Art. 3 eine ganze Reihe von Planungsgrundsätzen fest, die sich teilweise überlagern. Zudem sind die raumwirksamen Planungen umfassend aufeinander abzustimmen, sowohl innerhalb des Kantons als auch mit den Nachbarkantonen und mit den Planungen des Bundes. Das erfordert eine umfassende Abwägung aller massgeblichen Interessen. Daher ist auch das Erlass- und Änderungsverfahren umfassend geregelt, um sämtliche Betroffenen in den Prozess miteinzubeziehen.



Jede Anpassung am Richtplan erfordert diese umfassende Interessenabwägung und verlangt nach einem entsprechenden Prozess. Das muss der Regierungsrat als Planungsbehörde sicherstellen. Würde der Kantonsrat von sich aus eine Änderung am Richtplan vornehmen, wäre diese Interessenabwägung nicht gewährleistet. Je nach Bedeutung der Änderung muss der Planungsprozess noch einmal gestartet werden, damit auch die Vorgaben des Bundesrechts zum Einbezug der Öffentlichkeit eingehalten sind (Art. 4 und 10 Abs. 2 RPG).

Der Kantonsrat hat die Möglichkeit, die Anpassung des Richtplans zurückzuweisen und die Rückweisung mit einem Auftrag zu versehen. Der Regierungsrat ist dann als Planungsbehörde in der Pflicht zu prüfen, wie dieser Auftrag im Rahmen der umfassenden übergeordneten Vorgaben umgesetzt werden kann. Der kantonale Richtplan muss sich im Rahmen dieser Vorgaben bewegen, was schliesslich vom Bundesrat bei der bundesrechtlichen Genehmigung überprüft wird (Art. 11 RPG).

Der Kantonsrat hat auch die Möglichkeit, eine oder mehrere Planungserklärungen zu beschliessen, die dann bei der nächsten Anpassung des Richtplanes zu berücksichtigen sind.

Fazit:

- Eine inhaltliche Anpassung des kantonalen Richtplans durch den Kantonsrat ist nicht möglich. Er genehmigt den Richtplan als Ganzes.
- Der Kantonsrat kann lediglich über die Genehmigung – also die Annahme oder Ablehnung – des angepassten Richtplans entscheiden.

Mit Blick auf die Vorbehalte gegenüber der Windenergie:

- Eine Ablehnung des Richtplans aus grundsätzlicher Ablehnung der Windenergie greift zu kurz. Der Kanton ist gesetzlich verpflichtet, den Richtplan im Bereich Windenergie den bundesrechtlichen Vorgaben anzupassen.
- Ohne die Aufnahme entsprechender Bestimmungen wird der Bundesrat künftige notwendige Anpassungen des Richtplans nicht mehr genehmigen.
- Der Handlungsbedarf im kantonalen Richtplan ist insgesamt gross, da verschiedene Bereiche nicht mehr dem aktuellen Stand entsprechen. In den kommenden Jahren sind daher diverse weitere themenspezifische Anpassungen vorgesehen.

E. Mehrheitsantrag

Die Mehrheit von 5 Mitgliedern der Kommission Bau und Volkswirtschaft beantragt Ihnen,

1. Auf die Vorlage einzutreten,
2. der Änderung des Kantonalen Richtplans; Anpassung Kapitel Energie (Grosswindanlagen und Solarenergie) zuzustimmen.



F. Minderheitsantrag

Die Minderheit von 2 Mitgliedern der Kommission Bau und Volkswirtschaft beantragt Ihnen,

1. Auf die Vorlage einzutreten,
2. der Änderung des Kantonalen Richtplans; Anpassung Kapitel Energie (Grosswindanlagen und Solarenergie) **nicht** zuzustimmen und die Vorlage an den Regierungsrat zurückzuweisen mit dem Auftrag, Vorgaben zur Anzahl, zur maximalen Höhe sowie zur Mindestdistanz von Windkraftanlagen zu Wohnliegenschaften konkret festzulegen und die Perimeter der Eignungsgebiete zu überarbeiten.

Im Namen der Kommission Bau und Volkswirtschaft

sign. Matthias Tischhauser

sign. Damian Rüger

Matthias Tischhauser, Präsident

Damian Rüger, Leiter ad Interim Parlamentsdienst